

Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen „Holzbaupreis NRW“

Präambel

Der Wettbewerb „Holzbaupreis NRW“ wird in folgende Stadien gegliedert: Zulassung zur Teilnahme (Teilnahmebedingungen), Jurierung, Auszeichnung und Folgen der Auszeichnung.

Veranstalter dieses Wettbewerbs ist der Landesbeirat Holz Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden „Veranstalter“ genannt).

Je nach Wettbewerbsstadium werden unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen die im Folgenden dargestellten Leistungen erbracht. Ergänzend dazu gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbeirates Holz Nordrhein-Westfalen e.V. betreffend den Wettbewerb „Holzbaupreis NRW“.

§ 1 Teilnahmebedingungen

1. Teilnahmeberechtigt sind Projekte und Produkte in folgenden drei Kategorien:
 - a. **Neubau**
 - i. Einzelbauwerke
 - ii. Gebäudegruppen
 - iii. Anbauten
 - iv. Ingenieurbauwerke
 - b. **Sanierung, Modernisierung, Anbau, Umbau, Aufstockung von bestehenden Bauwerken**
 - c. **Besondere Konzepte**
 - i. Innovative Holzprodukte und -systeme mit Vorbildcharakter durch zukunftsweisende Konzepte
 - ii. Intelligente Nutzungsmöglichkeiten

sowohl aus dem privaten als auch aus dem gewerblichen Bereich.

Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Wettbewerbsbeiträge in Nordrhein-Westfalen errichtet oder die Produkte in Nordrhein-Westfalen entwickelt worden sind. Die Fertigstellung muss im Zeitraum 1. August 2013 bis 31. März 2018 liegen. Sie müssen dem gültigen Baurecht und sonstigen Rechtsnormen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen.

Pro Kategorie dürfen maximal je drei Projekte oder Produkte eingereicht werden.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitglieder der Jury und Mitarbeiter/-innen der auslobenden Einrichtungen.

Teilnehmen können Architekten, Bau-Ingenieure, Tragwerksplaner, Holzbau-Betriebe, Produkt-Entwickler und Bauherren.

2. Nur frist- und formgerecht angemeldete Bewerbungen nehmen am Wettbewerb teil. Die einzureichenden Unterlagen müssen bis zum Stichtag beim Veranstalter eingehen. Es gilt das Datum des Poststempels. Vom Teilnehmer eingereichte Bild- und Textmaterialien sind vom Rückversand ausgeschlossen.

§ 2 Jurierung

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Anmeldungen, die die Teilnahmebedingungen gem. § 1 erfüllen, der Jury vorzulegen. Darüber hinaus entscheidet der Veranstalter über die optimale Präsentationsform der Objekte.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ein in einer bestimmten Kategorie eingereichtes Objekt zur optimalen Jurierbarkeit einer anderen Kategorie zuzuordnen.

3. Die Jury, die sich aus unabhängigen, vom Veranstalter ausgesuchten Fachleuten zusammensetzt, entscheidet nichtöffentlich aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen über die Zuerkennung einer Auszeichnung.
4. Die Preisträger werden über das Ergebnis der Jurierung informiert. Alle anderen zugelassenen Teilnehmer werden bei Rücksendung der Bewerbungsunterlagen informiert. Eine Begründungspflicht besteht nicht.

§ 3 Auszeichnung/Labelnutzung/Konventionalstrafe

1. Ausgezeichnet werden die Preisträger mit „Holzbaupreis NRW“ in der jeweiligen Platzierung oder mit „Lobende Erwähnung – Holzbaupreis NRW“.
2. Mit der Auszeichnung erwirbt der Preisträger das Recht, die Auszeichnung zu kommunizieren.

§ 4 Rechtswirkungen der Auszeichnung

Mit Zuerkennung einer Auszeichnung des „Holzbaupreis NRW“ wird zwischen dem Preisträger einerseits und dem Landesbeirat Holz Nordrhein-Westfalen e.V. andererseits eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt wirksam:

I. Vertragspartner

Vertragspartner des Preisträgers ist für alle Leistungen, die den „Holzbaupreis NRW“ betreffen, der Landesbeirat Holz Nordrhein-Westfalen e.V., Carlsauestraße 91a, 59939 Olsberg.

II. Gesamtpaket des Preisträgers

Das Gesamtpaket beinhaltet die Nutzung des „Holzbaupreis NRW“-Labels und die Präsentation des prämierten Objektes in der End-Publikation. Das Gesamtpaket ist vom Preisträger im Falle einer Auszeichnung verbindlich abzunehmen.

1. Der Preisträger ist verpflichtet, für die jeweilige Präsentation erforderliche Unterlagen nach Maßgabe der Anmeldeunterlagen für die Dauer der Präsentation zur Verfügung zu stellen. Sollten die notwendigen Unterlagen zur Veröffentlichung nicht rechtzeitig eintreffen, ist der Veranstalter berechtigt, die dem Veranstalter vorliegenden Materialien aus der Jurierung ohne ausdrückliche Zustimmung des Teilnehmers zu veröffentlichen. Liegen Materialien nicht in der erforderlichen Form, Anzahl oder Qualität vor, hat der Landesbeirat Holz Nordrhein-Westfalen e.V. das Recht, von einer Präsentation abzusehen.
2. Die wechselseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Präsentation treten am 1.8. des Wettbewerbsjahres in Kraft und enden am 31.7. des Folgejahres. Maßgeblich für den Beginn der Verpflichtung zur Präsentation ist jedoch frühestens der Termin der Preisverleihung. Erst ab diesem Tag können die Gewinner veröffentlicht werden.

Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Teilnahmebedingungen

Mit Einreichung der Wettbewerbsunterlagen erkennt der Teilnehmer die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diese Teilnahmebedingungen betreffend dem „Holzbaupreis NRW“ an.